

Antrag

des Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ursachen der hohen Inflation bei Lebensmitteln in Baden- Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Einfluss die Lebensmittelpreise in den vergangenen zehn Jahren auf die Inflation hatten;
2. wie sich die Entwicklung der Lebensmittelpreise, insbesondere seit Beginn der Coronapandemie im März 2020 und des Ukrainekriegs im Februar 2022, darstellt (hier bitte aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Getreide- und Milchprodukten, Obst, Gemüse, Wein sowie Wurst- und Fleischwaren);
3. wie sich im selben Zeitraum die Erzeugerpreise für diese landwirtschaftlichen Produkte entwickelt haben;
4. wie sich die Ausgaben für Personal in der Nahrungsmittelbranche in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;
5. welchen Anteil die Energiekosten durchschnittlich an den Ausgaben der verarbeitenden Betriebe, des Lebensmittelhandwerks und der Nahrungsmittelindustrie in den letzten zehn Jahren hatten;
6. wie sich die Ausgaben der Landwirte für Strom, Diesel und andere Energieträger in diesem Zeitraum entwickelt haben;
7. in welcher Höhe im Schnitt Investitionen in den Betrieben des Lebensmittelhandwerks und der Nahrungsmittelindustrie in den letzten zehn Jahren durch gestiegene gesetzliche Anforderungen notwendig wurden;

8. welche neuen Auflagen für die Landwirte in diesem Zeitraum im Bereich der Tierhaltung, des Düngerechts und des Gewässerschutzes hinzukamen;
9. ob ihr bekannt ist, in welcher Höhe durch diese Auflagen Investitionen seitens der Betriebe notwendig wurden.

29.11.2023

Burger, Epple, von Eyb, Haser, Schweizer, Teufel CDU

Begründung

Die Nahrungsmittelpreise sind laut dem Statistischen Bundesamt von Juli 2021 bis Juli 2023 um 27,2 Prozent gestiegen. Während sich die allgemeine Inflation wieder abschwächt – von September 2022 bis September 2023 auf 4,5 Prozent – legten die Nahrungsmittelpreise mit 7,5 Prozent im selben Zeitraum überdurchschnittlich zu und bleiben Treiber der Inflation. Neben Süßwaren verteuerten sich insbesondere Brot und Getreideerzeugnisse mit einem Plus von 12 Prozent deutlich. Gleichzeitig lagen die Erzeugerpreise der Landwirte im Schnitt aller Produkte um 5,6 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Vor allem bei Getreide (–31,8 Prozent) und bei Milch (–27,9 Prozent) gaben die Erzeugerpreise in den letzten zwölf Monaten stark nach.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 Nr. MLRZ-0141-1/124/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welchen Einfluss die Lebensmittelpreise in den vergangenen zehn Jahren auf die Inflation hatten;*

Zu 1.:

In der Tabelle sind für die Jahre 2013 bis 2022 die durchschnittlichen Jahreswerte des gesamten Verbraucherpreisindex sowie des Warenkorb *Nahrungsmittel* und *alkoholfreie Getränke* (1. Tabellenabschnitt) und für das Jahr 2023 die monatlichen Werte (2. Tabellenabschnitt) dargestellt.

Der Verbraucherpreisindex misst monatlich die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte in Baden-Württemberg für Konsumzwecke kaufen. Die Inflationsrate stellt dabei die Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahr bzw. Vorjahresmonat dar. Als Basisjahr gilt das Jahr 2020.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg				
Jahr (JD) bzw. Monat im Jahr 2023	Verbraucherpreisindex		Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	
	Index	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Index	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
2020 = 100				
JD 2013	92,6	1,3	90,7	
JD 2014	93,4	0,9	91,3	0,7
JD 2015	94,0	0,6	91,6	0,3
JD 2016	94,5	0,5	92,0	0,4
JD 2017	96,0	1,6	94,4	2,6
JD 2018	97,9	2,0	96,7	2,4
JD 2019	99,4	1,5	97,9	1,2
JD 2020	100,0	0,6	100,0	2,1
JD 2021	103,0	3,0	103,3	3,3
JD 2022	109,5	6,3	115,3	11,6
2023				
Januar	113,8	8,5	126,5	
Februar	114,7	8,7	129,1	2,1
März	115,7	7,8	130,9	1,4
April	116,3	7,3	130,4	-0,4
Mai	116,4	6,6	130,7	0,2
Juni	116,8	6,9	130,0	-0,5
Juli	117,0	6,8	129,7	-0,2
August	117,3	7,0	129,7	0,0
September	117,5	5,1	129,8	0,1
Oktober	117,5	4,4	129,7	-0,1
November	117,1	3,4	130,6	0,7

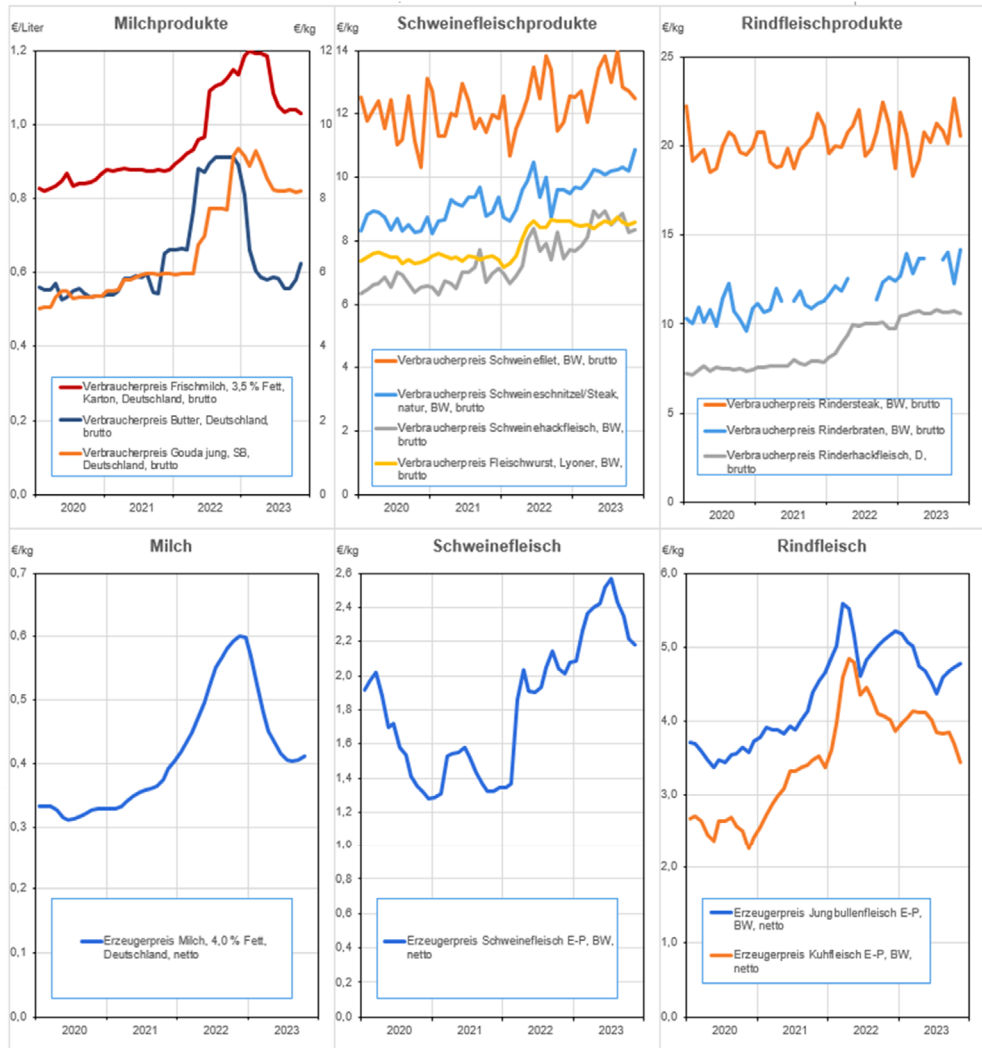
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Dezember 2023; Datenquelle: Verbraucherpreisindex

2. wie sich die Entwicklung der Lebensmittelpreise, insbesondere seit Beginn der Coronapandemie im März 2020 und des Ukrainekriegs im Februar 2022, darstellt (hier bitte aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Getreide- und Milchprodukten, Obst, Gemüse, Wein sowie Wurst- und Fleischwaren);

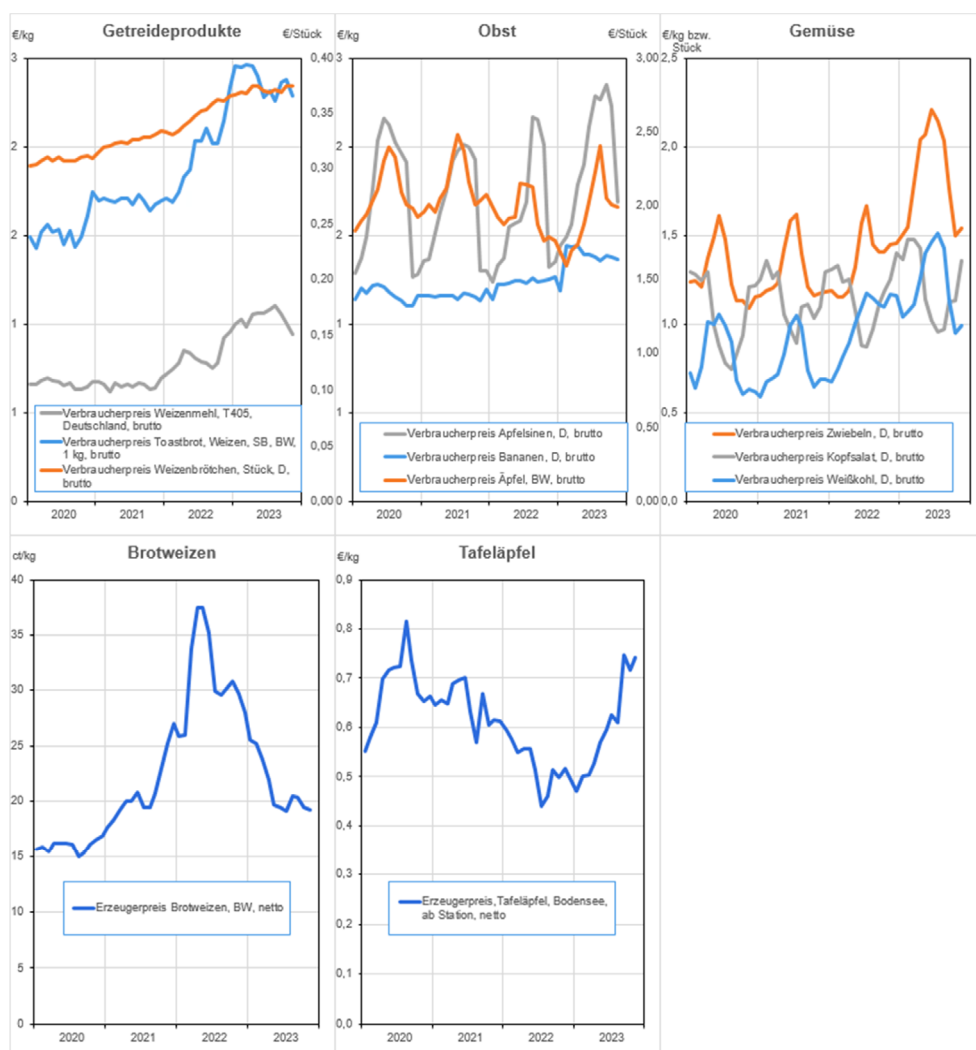
3. wie sich im selben Zeitraum die Erzeugerpreise für diese landwirtschaftlichen Produkte entwickelt haben;

Zu 2. und 3.:

In den nachfolgenden Graphiken der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) ist die Entwicklung der Verbraucherpreise (obere Reihe) im Vergleich zu den Erzeugerpreisen (untere Reihe) der jeweiligen Produktgruppe in den Jahren 2020 bis 2023 dargestellt. Für den Preisvergleich der LEL wurden überwiegend baden-württembergische Preise zugrunde gelegt. Bei einigen Produkten wurde aus Gründen der Verfügbarkeit auf bundesweite Daten zurückgegriffen. Die Verbraucherpreise der privaten Haushalte basieren auf Erhebungen der Gesellschaft für Konsumforschung in Nürnberg (GfK). Bei Gemüse sind keine Preisreihen auf Erzeugerebene verfügbar.



© LEL Schwäbisch Gmünd



© LEL Schwäbisch Gmünd

Insgesamt ist festzustellen, dass in den Jahren 2021 und 2022 die Erzeuger- und Verbraucherpreise bei den meisten Produkten stark gestiegen sind. Der überwiegende Rückgang der Erzeugerpreise in 2023 hat bisher nur bei einem Teil der dargestellten Produkte auch einen Rückgang der Verbraucherpreise zur Folge. Dies dürfte zum einen auf die gestiegenen Kosten in der gesamten Lebensmittelkette zurückzuführen sein. Produktspezifisch variieren die Anteile der Erzeugerpreise an den Produktionskosten stark. Zum anderen dürfte die Situation aber auch zur Verbesserung der Margen genutzt worden sein.

4. wie sich die Ausgaben für Personal in der Nahrungsmittelbranche in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten über die Ausgaben für Personal in der Nahrungsmittelbranche in den letzten zehn Jahren vor.

Die Personalkostenanteile für Preise von Nahrungsmitteln sind in den verschiedenen Branchen wie der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelindustrie und im Handel unterschiedlich.

Für die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Baden-Württemberg im Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ liegen Zahlen des Statistischen Landesamts vor. Danach stieg der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst in den letzten zehn Jahren von 2 786 Euro im Jahr 2013 auf 3 732 Euro im Jahr 2022. Das Statistische Landesamt weist allerdings darauf hin, dass durch einen Erhebungswechsel und die damit einhergehenden Änderungen in der Erhebungsmethodik die Daten von 2022 nur eingeschränkt mit denen aus der Vorerhebung vergleichbar sind.

Nach Angaben von Handwerk BW, die auf Stellungnahmen des Bäckerinnungsverbands Südwest und des Landesinnungsverbands für das Fleischerhandwerk Baden-Württemberg beruhen, sind die Personalausgaben im Lebensmittelhandwerk in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Bäckerhandwerk haben sich die Löhne und Gehälter in diesem Zeitraum demnach um rund 33 Prozent erhöht. Die Personalkostenquote im Fleischerhandwerk liegt derzeit bei durchschnittlich 35 Prozent vom Umsatz, mit steigender Tendenz.

Was die Kosten für den Faktor Arbeit anbelangt, sind nach Angaben des Statistischen Landesamts die Bruttoarbeitskosten in Baden-Württemberg je Vollzeiteinheit nach Kostenarten in Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ von 40 247 Euro im Jahr 2012 auf 46 820 Euro im Jahr 2020 gestiegen. Das Statistische Landesamt weist darauf hin, dass diese Erhebung nur in vierjährigem Rhythmus durchgeführt wird.

5. welchen Anteil die Energiekosten durchschnittlich an den Ausgaben der verarbeitenden Betriebe, des Lebensmittelhandwerks und der Nahrungsmittelindustrie in den letzten zehn Jahren hatten;

Zu 5.:

Regionale Daten für Baden-Württemberg werden hierzu nicht strukturiert für den gesamten Bereich erhoben.

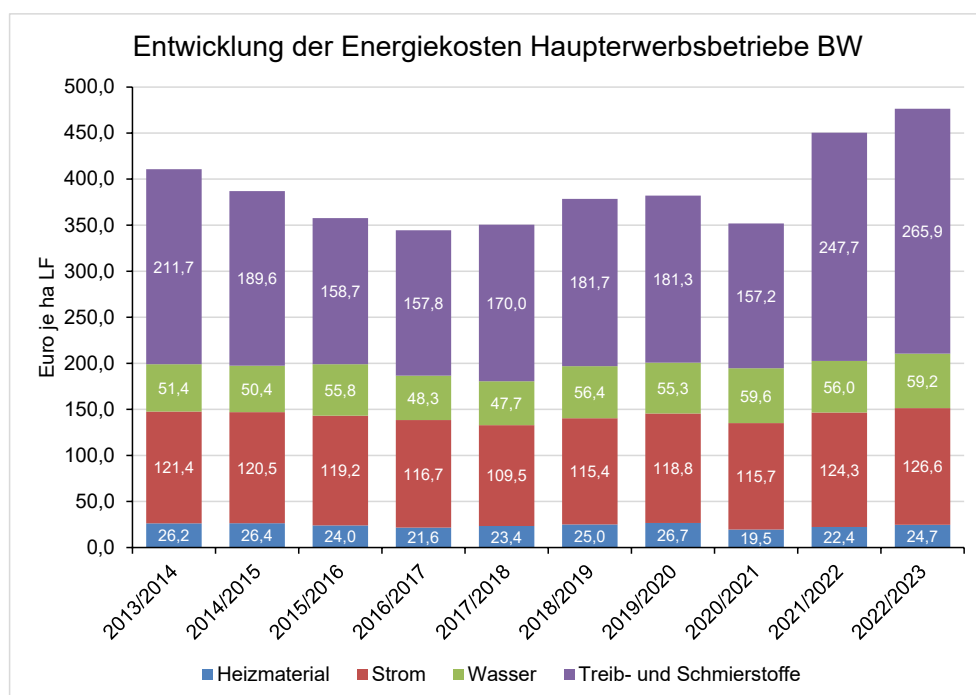
Nach Angaben von Handwerk BW liegt der Energiekostenanteil am Umsatz im Bäcker- und im Fleischerhandwerk zwischen drei und sechs Prozent. Lag der Energiekostenanteil im Bäckerhandwerk in den Jahren 2013 bis 2021 im Durchschnitt bei 3,5 Prozent, liegt er aufgrund der zwischenzeitlichen starken Energiepreissteigerungen derzeit bei rund 5,5 Prozent. Die Entwicklung hat sich im Jahr 2023 leicht entspannt. Insgesamt ist die Nahrungsmittelindustrie eine energieintensive Branche, insbesondere durch die vielen Erhitzungs- und Kühlungsprozesse.

Im Jahr 2021 und insbesondere im Jahr 2022 haben sich die Energiepreise stark erhöht. Erdgas bleibt dabei der wichtigste Energieträger. Der Erzeugerpreisindex für Erdgas (verflüssigt oder gasförmig) hat sich im Jahre 2021 im Vergleich zum durchschnittlichen Wert der Periode 2011 bis 2020 um 39,4 Prozent verteuert und im Jahre 2022 um durchschnittlich 327,7 Prozent zugelegt. Dementsprechend dürfte bundesweit von einem deutlichen Anstieg des Kostenanteils von Energie zum Bruttoproduktionswertes in der Ernährungsindustrie auszugehen sein, da die Energiekosten noch deutlich stärker gestiegen sind als andere Kostenfaktoren in der Ernährungsindustrie (u. a. Agrarrohstoffe, Verpackungsmaterial, Logistik etc.). Die Angaben beruhen auf der Auskunft von Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie und Lebensmittelverband Deutschland e. V.

6. wie sich die Ausgaben der Landwirte für Strom, Diesel und andere Energieträger in diesem Zeitraum entwickelt haben;

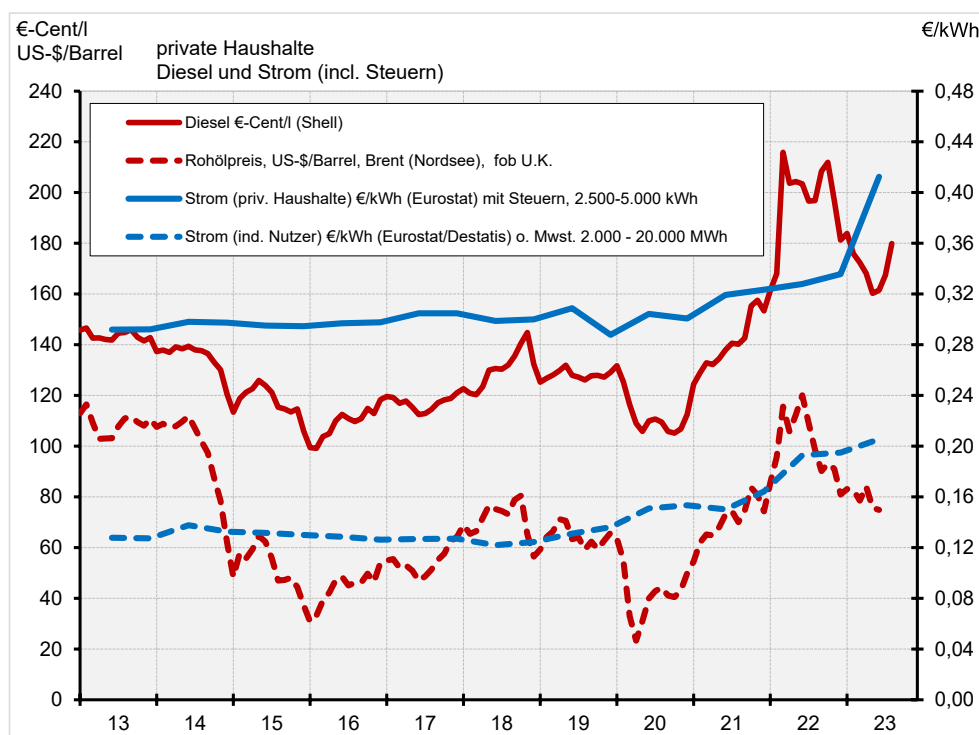
Zu 6.:

Daten zu den Ausgaben der Landwirte für Strom, Diesel und andere Energieträger können der Auswertung der Buchführungsabschlüsse des sogenannten Testbetriebsnetzes entnommen werden. Diese Daten sind aufgrund der begrenzten Betriebszahl jedoch nicht repräsentativ:



© LEL Schwäbisch Gmünd; Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse und Buchführungsergebnisse 2013/2014 bis 2022/2023

Bei den baden-württembergischen Haupterwerbsbetrieben sind vor allem in den letzten beiden Wirtschaftsjahren die Energiekosten insgesamt stark gestiegen. Die Kosten für Heizmaterial und Wasser machten dabei den geringsten Anteil aus und blieben im gesamten Betrachtungszeitraum relativ konstant. Auch bei den Stromkosten waren keine großen Sprünge zu beobachten. Den größten Anteil an den Energiekosten hatten in allen betrachteten Wirtschaftsjahren die Treib- und Schmierstoffkosten. Diese stiegen insbesondere im Wirtschaftsjahr 2021/2022 im Vergleich zum Vorjahr sprunghaft an und verteuerten sich im Wirtschaftsjahr 2022/2023 weiter.



© LEL Schwäbisch Gmünd; Quellen: EUROSTAT; Shell; EIA

Ein ähnliches Bild zeigt sich in obigem Diagramm. Die Stromkosten sind seit 2013 relativ konstant geblieben. Im Laufe des Kalenderjahres 2023 ist allerdings ein starker Anstieg zu beobachten, welcher für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 aufgrund des abweichenden Berechnungszeitraums aber noch keine großen Auswirkungen hatte. Bei den Dieselpreisen zeigt sich auch in dieser Darstellung ein großer Sprung in den Jahren 2021 und 2022, welcher die bereits erwähnten Kostensteigerungen in den Wirtschaftsjahren 2021/2022 sowie 2022/2023 verursachte.

7. in welcher Höhe im Schnitt Investitionen in den Betrieben des Lebensmittelhandwerks und der Nahrungsmittelindustrie in den letzten zehn Jahren durch gestiegene gesetzliche Anforderungen notwendig wurden;

Zu 7.:

In welchem Umfang die Entwicklung des Investitionsvolumens auf gestiegene gesetzliche Anforderungen zurückzuführen ist, wird nach Auskunft des Statistischen Landesamts im Rahmen der amtlichen Statistik des Landes nicht erhoben.

Zahlen des Statistischen Landesamts liegen vor zur Entwicklung der „Aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (Kaufinvestitionen) der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in Baden-Württemberg“. Für den Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ weist die Statistik eine Steigerung von 325,2 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 371,3 Mio. Euro im Jahr 2022 aus. Für den Teilbereich „Herstellung von Back- und Teigwaren“ wird eine Steigerung von 61 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 89,8 Mio. Euro im Jahr 2022 ausgewiesen.

Die Investitionskosten im Lebensmittelhandwerk sind lt. Handwerk BW sehr stark von betriebsindividuellen Gegebenheiten abhängig; ein Durchschnittswert, welcher Anteil auf gesetzliche Auflagen zurückzuführen ist, kann nicht angegeben werden.

Selbst schlachtende, EU-zertifizierte Fleischerbetriebe bspw. unterliegen demnach einem höheren Investitionsdruck. Hinzu kommen bauliche Änderungen aufgrund von behördlichen Auflagen, die häufig in innerstädtischen Lagen schwer umzusetzen und kostspielig sind.

Die meisten Betriebe des Lebensmittelhandwerks mussten zudem in den letzten Jahren ihre Kassensysteme aufgrund gesetzlicher Vorgaben für fälschungssichere Kassensysteme (Kassen mit technischer Sicherungseinrichtung TSE) umrüsten oder neu beschaffen. Zusätzliche Anforderungen an Maschinen und Geräte ergeben sich teilweise aus Vorgaben des Arbeitsschutzes.

8. welche neuen Auflagen für die Landwirte in diesem Zeitraum im Bereich der Tierhaltung, des Düngerechts und des Gewässerschutzes hinzukamen;

9. ob ihr bekannt ist, in welcher Höhe durch diese Auflagen Investitionen seitens der Betriebe notwendig wurden.

Zu 8. und 9.:

Die erweiterte Konditionalität löst in der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 das bisher bekannte System des Cross Compliance ab. Die Vorschriften zur Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategiepläne) enthalten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und legen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) fest. Diese Grundbedingungen, welche auch den Bereich der Tierhaltung, des Düngerechts und des Gewässerschutzes adressieren, muss jeder Betrieb einhalten, der Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes beantragt.

Für Tierhaltungsbetriebe ist im Bereich des Immissionsschutzrechts insbesondere die Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu nennen, die zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Diese beinhaltet zum einen höhere Anforderungen zur Prüfung und Beschränkung von Umweltwirkungen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff), verbunden mit einem zunehmenden Erfordernis von Gutachten und evtl. Emissionsminderungsmaßnahmen auch bei kleineren Vorhaben, zum anderen neue Vorgaben zur Emissionsminderung für größere, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Tierhaltungsanlagen, verbunden mit entsprechenden Investitions- und Betriebskosten. Die Höhe der erforderlichen Investitionen in Emissionsminderungsmaßnahmen (Abluftreinigung, Kot-Harn-Trennung, Güllekühlung o. a.) hängt vom Einzelfall ab (geschlossener oder offener Stall, Stallsystem, Produktions- und Haltungsverfahren u. a.). Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat zur Umsetzung des im Jahr 2018 ergangenen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie eine Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (DüV) erlassen, die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2020 Nr. 20, S. 846). Damit wurden weitere Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen eingeführt.

Wesentliche Änderungen der in 2020 geänderten DüV:

- Ein bei der Düngebedarfsermittlung anzuwendendes betriebsspezifisches Ertragsniveau im Mittel von fünf Jahren sowie die Anrechnung der Herstdüngung zu Winterraps, Wintergerste bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr.
- Die Aufzeichnung der Düngemaßnahme spätestens zwei Tage nach der Aufbringung; Streichung des Nährstoffvergleichs.
- Erhöhung der Stickstoff-Mindestwirksamkeit von Rinder-, Schweinegülle und flüssigen Gärrückständen um 10 %.
- Streichung der bisherigen Ausnahmen bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Stoffen auf gefrorenem Boden.

- Verpflichtende Einarbeitung binnen einer Stunde für organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf unbestelltem Acker ab 1. Februar 2025.
- Verlängerung der Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost auf Acker- und Grünland vom 1. Dezember bis 15. Januar.
- Einführung einer Sperrzeit für die Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland vom 1. Dezember bis 15. Januar.
- Begrenzung des Einsatzes von flüssigen organischen Düngemitteln auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter auf 80 kg Stickstoff pro Hektar vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit.
- Bei der Ermittlung der Stickstoff-Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar für den Einsatz organischer Dünger dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Düngungsverboten oder -einschränkungen unterliegen, nicht bzw. teilweise angerechnet werden.
- Die bei der Düngung einzuhaltenden Abstände auf geeigneten Flächen zu Gewässern wurden modifiziert.

Zudem enthält § 13a Absatz 1 Satz 2 DüV eine Regelung, wonach die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete durch die Landesregierungen zu erlassen hat. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) konkretisiert die Vorgaben zur Gebietsausweisung der 2020 geänderten DüV und ist am 11. November 2020 in Kraft getreten. Auf Basis der AVV GeA wurden zum 31. Dezember 2020 die mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Baden-Württemberg mit der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) festgelegt.

Die für innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete geltenden Maßnahmen nach § 13a DüV und § 3 VODüVGebiete auf landwirtschaftlich genutzten Flächen haben das Ziel, die Nitratgehalte im Grundwasser zu senken. Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch die dort zusätzlich geltenden sieben Maßnahmen des Bundes und die drei Landesmaßnahmen flankiert. Die Maßnahmen sind im Merkblatt „VODüVGebiete“ aufgeführt, welches auf der Homepage des Landes „Düngung-BW“ unter (<https://www.duengung-bw.de/landwirtschaft/views/informationen.xhtml>) eingestellt ist.

Auf Basis der AVV GeA wurde die nach der bisherigen Rechtslage vorgenommene, erstmalige Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete überprüft und die Gebiete zum 3. Dezember 2022 aktualisiert.

Mehrkosten können in Folge des erhöhten Aufwands bei den düngerechtlichen Dokumentationspflichten entstehen, durch die bauliche Sicherstellung der Mindestlagerkapazität für die anfallenden, betrieblichen Wirtschaftsdünger oder bei der erforderlichen Umverteilung von Düngermengen in Folge von Düngebeschränkungen. Die betrieblichen und ökonomischen Auswirkungen unterscheiden sich jedoch insbesondere auf Grund der vielfältigen Betriebs- und Anbaustrukturen, aber auch der vorhandenen Technisierung und des bisherigen Düngemanagements.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 ist ein neuer § 38a in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) eingefügt worden. Die Neuregelung des § 38a WHG ist am 20. Juni 2020 in Kraft getreten (BGBl. I 2020, S. 1408). Demnach ist auf geeigneten landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Gewässern mit durchschnittlich mindestens 5 Prozent Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 5 Metern eine geschlossene, ganzjährig begrünzte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.

Mit dem § 38a WHG soll insbesondere eine Abschwemmung von Düngemitteln von landwirtschaftlich genutzten Flächen verhindert werden, wenn diese an Gewässer angrenzen und eine besondere Hangneigung aufweisen. § 38a WHG dient in Ergänzung zu § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) dazu, diffuse Stoffeinträge in Gewässer zu vermeiden.

Durch die langjährig bestehenden, weitergehenden landesrechtlichen Vorgaben des § 29 Wassergesetz können die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Zur Erfüllung dieser Anforderung sind deshalb keine spezifischen Investitionen notwendig.

Im Rahmen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe 792 (TRwS 792) „JGS-Anlagen“ wurden erhöhte bauliche Anforderungen an entsprechende Anlagen u. a. zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger etabliert.

Im Bereich des Tierschutzes sind insbesondere Änderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) aufzuführen.

Im Tierschutzgesetz ist insbesondere die Einführung einer Betäubungspflicht für die Kastration unter acht Tage alter Ferkel (§ 5 Abs. 1 TierSchG) relevant, für die Geflügelhaltung das Verbot, männliche Küken von Legehennen nach dem Schlupf zu töten.

Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die hinsichtlich erforderlicher Investitionen von Relevanz sind, umfassen insbesondere die Einstellung der Kleingruppenhaltung für Legehennen (§ 13b TierSchNutzV), sowie umfassende Änderungen im Bereich der Sauenhaltung im Rahmen der siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 9. Februar 2021. Im Wesentlichen sind Jungsauen und Sauen nun grundsätzlich in Gruppen zu halten. Dabei gibt es Übergangsregelungen für bestehende Tierhaltungen.

Im Bereich der erwerbsmäßigen Kaninchenhaltung gelten die im Jahr 2014 eingeführten Vorschriften in Abschnitt 6 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ab 11. Februar 2024 für alle Betriebe.

Die Höhe ggf. resultierender erforderlicher Investitionen ist von den Betriebsgegebenheiten im Einzelfall abhängig. Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz